

Nutzungsbedingungen

des Foyers und der Küche der Hardthalle bei Sportveranstaltungen



1. Allgemeines

(1) Die Gemeinde überlässt das Foyer und die Küche der Hardthalle und die dazugehörigen Sanitäreinrichtungen dem Mieter ausschließlich für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen in der Rolf-Heidemann-Halle bzw. in der Hardthalle.

(2) Das Foyer und die Küche können für Veranstaltungen unentgeltlich überlassen werden, wenn deren Träger im weiteren Sinne die Gemeinde Neulußheim ist und wenn sie im öffentlichen Interesse abgehalten werden.

(3) Der Mieter verpflichtet sich die Küche und das Foyer nur zu dem angemeldeten Zweck und im Rahmen der Sportveranstaltungen zu nutzen.

(4) Die Vermietung der Küche und des Foyers erfolgt ausschließlich an Neulußheimer bzw. Lußheimer Vereine.

2. Anträge

Anträge auf Überlassung des Foyers und der Küche sind bei der Gemeinde Neulußheim vor der Sportveranstaltung schriftlich einzureichen.

3. Mietvertrag, Begründung des Mietverhältnisses

(1) Die Gemeinde schließt mit dem Antragsteller in jedem Falle einen schriftlichen Mietvertrag ab. Die Gemeinde kann die Überlassung an besondere Bedingungen knüpfen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.

(2) Diese Überlassungsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Überlassungsbedingungen an.

(3) Eine Inanspruchnahme des Foyers und der Küche vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet.

4. Entgelte im Jugendsport

Für die Nutzung des Foyers und der Küche in der Hardthalle wird von der Gemeinde Neulußheim an Veranstaltungstagen bei Jugendsportveranstaltungen kein Entgelt erhoben.

5. Entgelte im Erwachsenensport

(1) Für die Nutzung des Foyers und der Küche in der Hardthalle wird von der Gemeinde Neulußheim an Veranstaltungstagen bei Erwachsenensportveranstaltungen ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes berechnet sich wie folgt:

a) Foyer	50,00 €
b) Küche komplett	100,00 €
c) Küche light (Geschirr und Spülmaschine)	50,00 €

(2) Bei ortsansässigen und Lußheimer Vereinen reduzieren sich die unter Absatz 1 genannten Entgelte um 50 % für eine Veranstaltung pro Jahr.

Nutzungsbedingungen

des Foyers und der Küche der Hardthalle bei Sportveranstaltungen



(3) Im Ligaspielbetrieb werden die Entgelte nach Absatz 1 einmalig pro Saison erhoben. Absatz 2 gilt nicht.

6. Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch:

- a) Ablauf der Nutzungsdauer
- b) Kündigung seitens des Bürgermeisters aus wichtigem Grund
- c) Rücktritt oder Verzicht des Mieters

(2) Das Nutzungsverhältnis kann fristlos gekündigt werden. Das gilt insbesondere, wenn:

- a) der Mieter oder dessen Gäste, Beauftragte etc. gegen die Bestimmungen der Überlassungsbedingungen verstoßen.
- b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist. Forderungen können in diesen Fällen nicht gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

(3) Eine Stornierung durch den Mieter bedarf der schriftlichen Form.

7. Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Küche und des Foyers durch den Mieter ist nicht zulässig

8. Pflichten des Mieters

(1) Vor und nach einer Veranstaltung werden alle Räume besichtigt, das komplette Geschirr gezählt und eventuelle Mängel, Verluste oder Schäden an der Kücheneinrichtung und den technischen Geräten schriftlich festgehalten. Nach der Veranstaltung sind das Geschirr sowie die Kücheneinrichtung einschl. aller technischen Geräte so zu reinigen, dass sie ohne Zusatzreinigung wieder benutzt werden können. Die vorhandenen Bedienungsanleitungen sind dabei zu beachten. Das Geschirr ist wieder in die vorhandenen Schränke einzuräumen. Sollten nachträgliche Arbeiten durch den Hausmeister notwendig sein, werden diese dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Kostenrechnung durch die Gemeinde.

9. Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Nutzungsbedingungen

des Foyers und der Küche der Hardthalle bei Sportveranstaltungen

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BB unberührt.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten und an den Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird.

(5) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Gemeinde vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Besucher und Veranstaltungen die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

10. Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen kann der Mieter keinen Schadensersatz verlangen, es sei denn, dass er ein vorsätzliches Verschulden eines Bediensteten der Gemeinde nachweist. Ein Mietpreinsnachlass wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

11. Änderungen der Überlassungsbedingungen

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen kann im Einzelfall nur schriftlich im Vertrag vereinbart werden.

12. Sicherheit, feuerpolizeiliche Vorschriften, Lärmschutzbestimmungen

Unbeschadet dieser Überlassungsbedingungen gelten alle sonstigen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und Lärmschutzrechtlichen Bedingungen. Die Gemeinde kann für den Einzelfall besondere Bestimmungen erlassen.

13. Beauftragte der Gemeinde

Den bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

14. Verstoß gegen die Überlassungsbedingungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen ist die Gemeinde berechtigt:

- a) eine Konventionalstrafe von bis zu 2.500,- € auszusprechen;
- b) eine erneute Vergabe an den gleichen Antragsteller abzulehnen.

Nutzungsbedingungen
des Foyers und der Küche der Hardthalle
bei Sportveranstaltungen



15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den Überlassungsbedingungen ist Schwetzingen.

Neulußheim, den 13.03.2025

gez. Weirether

Bürgermeister